



Ruderordnung

Präambel

Diese Ruderordnung ist verbindlich für alle im MRC rudern Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und Material.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremiumfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

A. Grundregeln

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
4. Die geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.
5. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
6. Die Ruderfahrten sind zwischen Sonnenauf- und Untergang auszuführen. Sollte in Ausnahmefällen außerhalb dieser Zeit gerudert werden, so ist dies nur in gesteuerten Booten und mit einem Rundumlicht in 1 m Höhe erlaubt.
7. Die Benutzung der Boote ist bei Eisgang, dichtem Nebel, Sturm oder aufkommendem Gewitter verboten.
8. Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kopfhörern beim Rudern ist allen Mannschaftsteilen untersagt.

B. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

1. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
2. Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
3. Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Ist das nicht gewährleistet ist eine Rettungsweste zu tragen.

C. Anforderungen an Steuerleute, Hausrevier

1. Steuerleute müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
2. Kenntnis der Ruderbefehle.
3. Kenntnis der Verkehrsregeln im für das Hausrevier notwendigen Umfang.
4. Sie müssen nachweisen, dass sie ein Ruderboot steuern können und die Mannschaft über Ruderbefehle führen können.

5. Der Vorstand vergibt die Berechtigung für Steuerleute.
6. Sitzt eine Person ohne Steuerberechtigung auf dem Steuerplatz, so unterstützt und überwacht der Bootsobmann und greift ggf. korrigierend ein.

D. Anforderungen an Bootsobleute, Hausrevier

1. Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
2. Sie müssen die Anforderungen an Steuerleute im Hausrevier erfüllen.
3. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
4. Sie haben Kenntnis über:
 - a. Die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier.
 - b. Diese Ruderordnung.
 - c. Die Sicherheitsrichtlinie des DRV
https://www.rudern.de/sites/default/files/downloads/drv-sicherheitsrichtlinie_0.pdf
 - d. Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
<https://www.rudern.de/sicherheit>
5. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
6. Der Vorstand vergibt die Berechtigung für Bootsobleute.

E. Beschreibung des Hausrevieres

1. Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:
 - a. Den **Ziegelsee**, an dem das Bootshaus des MRC gelegen ist.
Gefahrenpunkte
 - (1) Untiefentonne (rot/schwarz) im Hafengebiet, kann leicht übersehen werden (vom Bootshaus gesehen links vor dem Hafen, auf dem Weg zur Einfahrt auf den Kanal Richtung Süden).
 - (2) Wellen bei starkem Wind.
 - (3) Andere Wasserfahrzeuge, auch Kleinfahrzeuge wie Anglerboote oder StandUpPaddler die man leicht übersehen könnte.
 - b. Den **Elbe-Lübeck-Kanal in Richtung Norden** (vom Bootshaus gesehen auf der gegenüberliegenden Seite des Ziegelsees rechts in den Kanal einbiegen) bis zur nächstgelegenen Schleuse (Donnerschleuse in Neu Lankau, einfache Entfernung 6 km vom Bootshaus).
Gefahrenpunkte:
 - (1) Bundeswasserstraße mit Berufsschiffahrt und Motorsportbooten.
Vorsicht beim Überholen von Binnenschiffen. Überholen nur bei ausreichend weitem Sicht und einem Ruderboot, das deutlich schneller ist als das Binnenschiff und mit einer Mannschaft, die das Boot sicher beherrscht. Im Zweifelsfall lieber umdrehen. Achtung mit Sogwirkung und Strömungen rechnen.
 - (2) Entgegenkommende Berufsschiffe oder Motorsportboote erzeugen ggf. starke Wellen, die ungeübte Ruderer im Skiff oder Rennzweier zum Kentern bringen können. Achtung mit Sogwirkung und Strömungen rechnen.
 - (3) Bei der Einfahrt in den Kanal muss mit entgegenkommenden Booten gerechnet werden.

Zwischen Seeufer und 1. Tonne in den Kanal einfahren.

- (4) Bei der Ausfahrt aus dem Kanal auf den See muss mit entgegen kommenden Booten gerechnet werden. Zwischen 1. und 2. Tonne aus dem Kanal in den See einfahren.
- (5) Im Bereich Kanalbrücke (B207) befindet sich eine Reihe Dalben als Anlegestelle für Binnenschiffe auf der Steuerbordseite Richtung Lübeck. Vorsicht beim Passieren eines anlegenden Binnenschiffs. Diese haben z. T. Seitenstrahlruder, welche ein Ruderboot meterweit zur Seite spülen können.

- c. Den **Elbe-Lübeck-Kanal in Richtung Süden** (vom Bootshaus gesehen auf der gegenüberliegenden Seite des Ziegelsees links in den Kanal einbiegen). Die übliche Ruderstrecke endet hier zwischen dem Umschlagplatz in Grambek bei Kanalkilometer 32 (einfache Entfernung 6 km) bis zu Kanalkilometer 35 kurz vor der Autobahnbrücke (einfache Entfernung 9 km).

Die nächste Schleuse in dieser Richtung befindet sich bei Kanalkilometer 50 in Witzeze (einfache Entfernung 24 km).

Gefahrenpunkte:

1. Bundeswasserstraße mit Berufsschiffahrt und Motorsportbooten. Vorsicht beim Überholen von Binnenschiffen. Überholen nur bei ausreichend weiter Sicht und einem Ruderboot, das deutlich schneller ist als das Binnenschiff und mit einer Mannschaft, die das Boot sicher beherrscht. Im Zweifelsfall lieber umdrehen. Achtung mit Sogwirkung und Strömungen rechnen.
2. Entgegenkommende Berufsschiffe oder Motorsportboote erzeugen ggf. starke Wellen, die ungeübte Ruderer im Skiff oder Rennzweier zum Kentern bringen können. Achtung mit Sogwirkung und Strömungen rechnen.
3. Bei der Einfahrt in den Kanal muss mit entgegen kommenden Booten gerechnet werden. Zwischen 1. und 2. Tonne in den Kanal einfahren. Die erste Tonne ganz links ist mit einem grünen Ring gekennzeichnet.
4. Bei der Ausfahrt aus dem Kanal auf den See muss mit entgegen kommenden Booten gerechnet werden. Zwischen Hafenufer und 1. Tonne aus dem Kanal in den See einfahren.
5. Bei Kanalkilometer 31,6 – 31,7 (einfache Entfernung 5,6 km) ist die Kanalbreite auf beiden Seiten durch die Eisenbahnbrücke reduziert.
6. Bei Kanalkilometer 43,6 – 43,7 bei Siebeneichen (einfache Entfernung 17,6 km) quert eine Seilzugfähre den Kanal. Achtung: auch wenn die Fähre gerade nicht den Kanal quert, kann das Führungsdrahtseil in ca. 0,5 m Höhe über den Kanal gespannt sein.

d. Schleusen

1. Wie oben beschrieben endet das Hausrevier in nördlicher und südlicher Richtung auf dem Kanal spätestens an den Schleusen.
2. Wer die Schleusen durchfahren will, sollte vorher telefonisch klären, ob diese in Betrieb sind.
3. Bei der Benutzung der Schleusen gibt es viele Dinge zu beachten. Durchfahrt nur mit einem erfahrenen Bootsobmann. Den Anweisungen des Schleusenwärters ist Folge zu leisten.

e. Einfahrt in die Güsteraner Kieseen

Den Elbe-Lübeck-Kanal in Richtung Süden fahren, bei Kanalkilometer 37 ist die Einfahrt in die Kieseen möglich.

Diese durch Kiesabbau entstandenen Seen sind in Privatbesitz. Eine Zufahrt zu den dort befindlichen Gaststätten ist vom Eigentümer erlaubt (Stand Dezember 2020).

f. Stadtsee, Schulsees

Das Befahren des Stadt- und Schulsees mit Ruderbooten ist erlaubt.

Beim Durchfahren des Stichkanals ist sorgsam auf Gegenverkehr zu achten und ggf. dieser am Ufer liegend passieren zu lassen.

Die Höchstgeschwindigkeit im Stichkanal beträgt 3 km/h.

2. Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

Daraus ergeben sich u. a. folgende Regeln:

- a. Ruderboote gehören zu den Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb auf dem Wasser. Diese Kleinfahrzeuge müssen der Berufsschiffahrt ausweichen. Die Berufsschiffahrt hat gegenüber den Kleinfahrzeugen immer die Vorfahrt. Sportboote über 20 m Länge sind wie Berufsschiffe zu sehen.
- b. Auf dem Kanal ist rechts (Steuerbord) zu fahren. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein entgegenkommendes Schiff deutlich links, auf der Seite des Ruderbootes fährt. Ggf. ist das Ruderboot zu stoppen und abzuwarten, ob das entgegenkommende Schiff seinen Kurs ändert.

F. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

1. Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Beim Eintrag ist festzulegen wer Bootsobmann ist.
2. Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
3. Der Obmann nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten, dabei hat er Bedenken der Mannschaft zu berücksichtigen.
4. Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
5. Im Bootsplan ist festgelegt, welche Nutzergruppe welche Boote fahren darf. Diese Zuordnung ist auch in eFa hinterlegt und einzuhalten.
6. Das Boots- und Rudermaterial ist schonend zu behandeln. Nach jeder Fahrt müssen Boot und Rudermaterial gereinigt werden. Festgestellte Schäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken.

G. Kindertraining (10-14 Jahre)

1. Das Kindertraining erfolgt grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Trainers oder Betreuers.
2. Der Trainer/Betreuer übernimmt dabei die Funktion des Bootsobmannes.

H. Juniorenttraining (15-18 Jahre)

1. Das Juniorenttraining erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht eines Trainers oder Betreuers.
2. Für Juniorenttraining unter Aufsicht übernimmt der Trainer/Betreuer die Funktion des Bootsobmannes.
3. Der Trainer/Betreuer entscheidet, welche Junioren ohne Aufsicht rudern können/sollen. Mindestvoraussetzung ist, dass ein Junior im Boot die Anforderungen an Bootsobleute im Hausrevier erfüllt.

I. Schulrudern

1. Diese Ruderordnung gilt auch für das Schulrudern.
2. Durch die Schule bzw. das Bildungsministerium können ergänzende Vorgaben gemacht werden.
3. Die Schule bzw. die Schulleitung trägt die grundsätzliche Verantwortung für die sichere Durchführung des Schulruderns.

J. Wanderfahrten

1. Wanderfahrten sind durch den Organisator rechtzeitig vor Fahrtbeginn dem Vorstand mit folgenden Informationen anzuzeigen:
 - a. Organisator
 - b. Fahrtenleiter (muss nicht der Organisator sein).
 - c. Ziel der Wanderfahrt.
 - d. Termin.
 - e. Welche Boote und Bootshänger werden voraussichtlich benötigt.
2. Aufgaben des Fahrtenleiters
 - a. Der Fahrtenleiter ist der Hauptverantwortliche für die Wanderfahrt.
 - b. Er erfüllt die vereinsinternen Anforderungen für Bootsobleute außerhalb des Hausreviers.
 - c. Er macht sich mit den besonderen Gegebenheiten des Ruderreviers der Wanderfahrt vertraut. Im Zweifelsfall lässt er sich von ortskundigen Personen beraten. Unter Umständen kann es auch notwendig sein, dass ortskundige Personen als Steuerleute eingesetzt werden.
 - d. Er informiert alle Teilnehmer der Wanderfahrt (in der Regel wird jeder mal Steuermann sein müssen/wollen) über die besonderen Gegebenheiten des zu erwartenden Ruderreviers.
 - e. Er bestimmt die Bootsobleute für jedes Boot und jeden Rudertag. Die Bootsobleute erfüllen die vereinsinternen Anforderungen für Bootsobleute außerhalb des Hausreviers.
 - f. Er entscheidet, ob die jeweils geplante Fahrt (in Abhängigkeit der gegebenen Umstände) sicher durchgeführt werden kann. Bedenken der Teilnehmer sind zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand prüft die Eignung des vorgesehenen Fahrtenleiters.

4. Bei Fahrten auf breiten Flüssen oder großen Seen sind ggf. Rettungswesten und/oder notschwimmfähige Boote notwendig.

K. Fahrten zu Regatten

1. Der Vorsitzende Sport ist der Obmann für Regattafahrten.
2. Der zuständige Trainer organisiert die Fahrt und beaufsichtigt die Ruderer.
3. Die Fahrordnung des Veranstalters ist einzuhalten. Der Trainer weist die Steuerleute entsprechend ein.

L. Regelungen für Fahrten bei kaltem Wasser

Jeder Ruderer sollte sich bewusst sein, dass bei Wassertemperaturen von $\leq 10\text{ °C}$ Lebensgefahr besteht, wenn man durch Kentern ins kalte Wasser gelangt. Oberstes Ziel ist daher, ein Kentern zu vermeiden.

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April gelten daher folgende Regelungen:

1. Fahre nur ein Boot, das du sicher beherrschst.
Im Zweifelsfall ist ein Gigboot die sicherere Variante.
2. Kinder
 - a. Kinder tragen grundsätzlich eine Rettungsweste. Für Fahrten im Gig-Boot entscheiden die Trainer, ob auf das Tragen einer Rettungsweste verzichtet werden kann.
 - b. Kinder ohne Freirudern fahren nicht im Rennboot.
 - c. Kinder mit Freirudern werden im Skiff oder Rennzweier von einem Boot begleitet bzw. am Kanal mit Trainerbegleitung auf dem Fahrrad. Der See ist dabei in Ufernähe zu überqueren.
3. Junioren
 - a. Junioren im Skiff tragen eine Rettungsweste.
 - b. Junioren im Rennzweier sollten Rettungswesten tragen. Der Trainer entscheidet, ob darauf verzichtet werden kann/soll.
 - c. Der See ist in Ufernähe zu überqueren.
4. Erwachsene
 - a. Erwachsene entscheiden eigenverantwortlich.
 - b. Es wird empfohlen, im Skiff und Rennzweier eine Rettungsweste zu tragen.
 - c. Der See sollte im Skiff und Rennzweier in Ufernähe überquert werden.
5. Es wird empfohlen, in unbeaufsichtigten Booten ein Mobiltelefon wassergeschützt mitzuführen, um im Notfall Hilfe herbeirufen zu können.
6. Jeder, der bei kaltem Wasser rudert, sollte sich mit den Gefahren vertraut machen. Siehe dazu die Sicherheitshinweise des Landesruderverbandes Schleswig-Holstein:
Kaltes Wasser – Wie du deine Überlebenschance vergrößerst
<https://www.rish.de/rudern/bootsobleute/kaltes-wasser/>

M. Regelungen für Notfälle bei Fahrten

Der Bootsobmann bestimmt, wie sich die Mannschaft verhalten soll.
Er berücksichtigt dabei nachfolgende Empfehlungen.

1. Nach Möglichkeit verbleibt die Mannschaft am Boot.
Solange das Boot nicht komplett zerstört ist, kann es zumindest als Rettungsfloß dienen.
2. Nicht versuchen, bei kaltem Wasser größere Strecken zu schwimmen.
Bedenke: auch ein guter Schwimmer schafft es in kaltem Wasser u.U. nicht, 50 m zu schwimmen.
3. Nach Kentern bei kaltem Wasser auf dem Kanal ans Ufer schwimmen. Wenn möglich Boot mit ans Ufer ziehen. Ein Wiedereinsteigen ins Boot birgt die Gefahr, dass man aufgrund von Unterkühlung auf dem Rückweg erneut ins Wasser fällt und dann umso mehr gefährdet ist.
4. Nach Kentern bei kaltem Wasser auf dem See nach Möglichkeit versuchen wieder ins Boot einzusteigen. Im Zweifelsfall lieber Oberkörper aufs Boot bringen und um Hilfe rufen.
5. Bei drohender Unterkühlung oder zwecks Bergung des Bootes auf dem Kanal ggf. Notruf 112 absetzen.
6. Verantwortlichen im Ruder-Club informieren.

N. Kanus

1. Im Ruder-Club stehen auch einige Kanus für die Nutzung durch die Mitglieder bereit.
2. Grundsätzlich gelten für die Nutzung der Kanus die gleichen Regelungen wie für die Nutzung der Ruderboote.
3. Kinder tragen grundsätzlich eine Schwimmweste.
4. Ein berechtigter Bootsobmann oder ein Erwachsener führt die Aufsicht im Kanu oder am Ufer.

O. Motorboot

1. Das klubeigene Motorboot ist als Begleitboot für das Rudertraining vorgesehen.
2. Für das Motorboot ist kein Führerschein erforderlich.
(Nur notwendig für Boote mit mehr als 15 PS.)
3. Das Motorboot darf nur von durch den Motorbootwart geschulten Personen geführt werden.
4. Das Mindestalter für das Führen des Motorbootes beträgt 16 Jahre.
5. Nach Beendigung der Fahrt ist das Boot an der Steganlage festzumachen und gegen Diebstahl zu sichern.

P. Bootsanhänger

1. Der Bootsanhänger steht den Mitgliedern des Vereins und auf Antrag beim Vorstand auch Dritten zum Transport von Bootsmaterial und dessen Zubehör zur Verfügung.
2. Vereinsfahrten und Regattafahrten genießen gegenüber allen anderen Fahrten den Vorrang.
3. Der Bootsanhänger darf nur durch Personen gezogen werden, die einen entsprechenden Führerschein besitzen und Kenntnisse der sicheren Durchführung von Bootstransporten haben.
4. Die Übergabe/Übernahme des Bootsanhängers ist schriftlich im Ordner „Bootsanhänger“ zu dokumentieren.
5. Schäden am Bootsanhänger sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Unfälle sind durch die

Polizei aufnehmen zu lassen.

6. Sind Schäden am Bootsanhänger durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann der Vorstand den Fahrer des Bootsanhängers zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens heranziehen.

Q. Unfälle

1. Unfälle im Ruderbetrieb sind durch den Bootsobmann (ggf. durch den Trainer/Ausbilder) an den Vorstand zu melden.
2. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet der Vorstand unverzüglich dem DRV.

R. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

1. Beschluss
Diese Ruderordnung wurde vom Vorstand des Möllner Ruder-Club am 11.03.2021 beschlossen.
2. Inkrafttreten
Diese Ruderordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

S. Änderungshistorie

1. V1.00 Ersterstellung